

Bei schweren Vorwürfen gegen Prominente müssen Journalisten eine Namensnennung genau abwägen

## Berichterstattung mit Grenzen

23.3.2010, 18:09 Uhr

Vor genau sechs Jahren wurde bekannt, dass gegen den deutschen TV-Moderator Andreas Türck wegen des Verdachts der Vergewaltigung ermittelt wird. Jetzt sitzt ARD-Moderator Jörg Kachelmann wegen ähnlicher Vorwürfe in U-Haft. Journalisten müssen in solchen Fällen genau abwägen, ob sie mit Namensnennung berichten oder anonymisiert.

(ddp) Am 22. März 2004 wurde bekannt, dass gegen den TV-Moderator Andreas Türck wegen Verdachts der Vergewaltigung ermittelt wird. Türck wurde angeklagt und anderthalb Jahre später aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Seither ist er aus der Öffentlichkeit weitgehend verschwunden.

Genau sechs Jahre später wurden Vergewaltigungsvorwürfe gegen den ARD-Moderator Jörg Kachelmann bekannt, der nun in U-Haft sitzt. Sollten sich die Vorwürfe gegen ihn nicht bestätigen, droht ihm dennoch als Folge der öffentlichen Berichterstattung ebenfalls das Ende seiner TV-Karriere. Wie sollen Medien mit dieser Verantwortung umgehen?

Journalisten müssen in solchen Fällen genau abwägen, ob sie mit Namensnennung berichten oder anonymisiert. Denn bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gilt generell die Unschuldsvermutung, weswegen der Pressekodex vorschreibt, dass in der Regel keine Informationen in Wort und Bild veröffentlicht werden dürfen, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen. Das gilt natürlich auch für Prominente - bei ihnen ist andererseits aber noch mehr als bei unbekanntem Tatverdächtigen zwischen ihrem Persönlichkeitsrecht und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen.

### Staatsanwaltschaft nannte Namen zunächst nicht

«Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen», heisst es dazu im Pressekodex. Doch das Problem beginnt bereits damit, dass automatisch Fragen auftauchen, wenn ein Prominenter, der regelmässig auf dem Bildschirm erscheint, dort plötzlich nicht mehr zu sehen ist, weil er in U-Haft sitzt, wie der Medienrechtler Udo Branahl erklärt. «Die Öffentlichkeit wird dann Antworten erwarten», sagt er. «Schon deshalb

ist eine anonymisierte Berichterstattung sehr schwierig.»

Die Staatsanwaltschaft Mannheim, die am Montag zu dem Fall eine Pressemitteilung herausgab, nannte den Namen des Tatverdächtigen nicht. Auf die Frage, warum die Behörde überhaupt an die Öffentlichkeit gegangen sei, sagt Sprecher Andreas Grossmann, von sich aus hätte er es nicht getan, aber wie in solchen Fällen üblich, sei etwas durchgesickert und es seien Presseanfragen gekommen. Dann habe man reagieren müssen. «Wir versuchen aber, das so sparsam wie möglich zu machen», sagt Grossmann.

### **Haftbefehl begründet hinreichenden Tatverdacht**

Generell müssen laut Branahl bei einer Namensnennung zwei Grundvoraussetzungen gegeben sein: Es muss ein hinreichender Tatverdacht bestehen und es muss auch ein «hinreichend schweres abweichendes Verhalten», also eine Straftat vorliegen, damit es gerechtfertigt ist, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit schwerer wiegt als das Persönlichkeitsrecht des Tatverdächtigen.

«Im Fall Kachelmann gab es offenkundig einen Haftbefehl, und der darf nur bei dringendem Tatverdacht erlassen werden», erklärt der Professor für Medienrecht an der Universität Dortmund. Somit habe mindestens ein Amtsrichter einen hinreichenden Tatverdacht gesehen. Branahl findet es somit nach seinem derzeitigen Kenntnisstand gerechtfertigt, dass die Medien mit Nennung von Kachelmanns Namen über den Fall berichten.

Problematischer würde es für ihn, wenn das mutmassliche Opfer, über das zumindest bisher nicht namentlich berichtet wurde, «in rechtswidriger Weise» von der Berichterstattung betroffen wäre. Solange nur berichtet werde, dass es sich bei ihr um Kachelmanns Freundin handele, sei dies eine «zulässige Reflexwirkung», sagt Branahl. Jede Berichterstattung, die ohne Einwilligung der Betroffenen darüber hinausgehe, sei unzulässig, weil ein Opfer «strikt schutzbedürftig» sei, erklärt der Medienrechtler.

### **Anwalt: Leitlinien gibt es nicht**

Doch es bleibt für Journalisten schwierig, in jedem Einzelfall abzuwägen. «Ich wäre in diesem Fall sehr vorsichtig», sagt Janina Führ, Referentin Recht und Redaktionsdatenschutz beim Presserat zur Causa Kachelmann. Der vollständige Name dürfe nur dann genannt werden, wenn es um ein Kapitalverbrechen gehe oder wenn die Namensnennung im Interesse der Verbrechensaufklärung liege, etwa bei einer Fahndung. Man müsse zudem auch immer prüfen, ob das, wofür der Tatverdächtige beschuldigt werde, in irgendeinem Verhältnis zu dem stehe, weswegen er bekannt sei, und das sehe sie bei einem

Vergewaltigungsvorwurf gegen einen Meteorologen nicht. Ein abschliessendes Urteil sei aber zum jetzigen Sachstand noch nicht möglich, betont Führ.

Der Fachanwalt für Medienrecht Felix Damm verweist darauf, dass gerade bei einem «schwerwiegenden und nachhaltig existenziell bedrohlichen Vorwurf» wie dem der Vergewaltigung auf eine Berichterstattung verzichtet werden sollte, «solange nicht ein Mindesttatbestand an Beweistatsachen zusammengetragen ist, der für den Wahrheitsgehalt der Information spricht». Ob dies bei Kachelmann der Fall sei, könne er nicht beurteilen. Leitlinien für solche Fälle gebe es jedenfalls nicht - «die Frage der Namensnennung muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft und entschieden werden».

Doch selbst wenn eine Namensnennung rein rechtlich erlaubt ist, muss sie nicht auch zwingend erfolgen, wie Branahl betont: «Neben Recht gibt es immer noch Ethik und Moral. Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch gut.»

---

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.